

## Rechnungen richtig korrigieren

**Rechnungen dürfen aufgrund der GoBD in der Fassung vom 1.1.2015 nach der Verbuchung nicht mehr verändert werden!**

Wie können Sie nun aber bei fehlerhaft ausgestellten Rechnungen (z.B. falsche Anschrift) vorgehen, die Ihre Firma verlassen haben und somit offiziell in Umlauf gebracht wurden?

Je nach inhaltlicher Korrektur gibt es zwei Varianten:

### Variante 1: Das Berichtigungsdokument

Mit einem Berichtigungsdokument können Sie zu einer fehlerhaften Rechnung Korrekturen vornehmen. Sie können also einfach – beispielsweise mit MS Word - ein entsprechendes Schreiben aufsetzen und in diesem auf die entsprechende Korrektur hinweisen.

Wichtig ist, dass das Berichtigungsdokument durch den Verweis auf Datum und Rechnungsnummer eindeutig der Ursprungsrechnung zugeordnet werden kann. Dieses Berichtigungsdokument muss zudem von Ihnen unterschrieben werden.

Das Berichtigungsdokument muss die formalen Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG erfüllen und kann nur durch den Rechnungssteller selbst vorgenommen werden.

So können Sie beispielsweise mit einem Berichtigungsdokument eine fehlende Ausweisung der Arbeitskosten nachträglich für Ihren Kunden ergänzen. Ebenso können Sie mit einem Berichtigungsdokument andere fehlende Pflichtangaben – wie beispielsweise eine fehlende USt.-ID-Nr. korrigieren.

Ob man über ein Berichtigungsdokument auch eine formell fehlerhafte Rechnungsanschrift des Leistungsempfängers korrigieren kann, können wir aktuell nicht sicher beurteilen. Wenn der Leistungsempfänger durch die Gesamtheit der vorliegenden Angaben in der Rechnung eindeutig identifizierbar und eine Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmern ausgeschlossen ist, so besteht aber auch keine Notwendigkeit zur Berichtigung. Die Angabe eines falschen Leistungsempfängers ist hingegen über eine rückwirkende Rechnungsberichtigung nicht "heilbar".

Das Berichtigungsdokument erhält zum einen ihr Kunde, eine Zweitschrift heften Sie in Ihren Buchhaltungsunterlagen bei der betroffenen Rechnung ab.

**Sie hierzu auch § 31 Abs. 5 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung:**

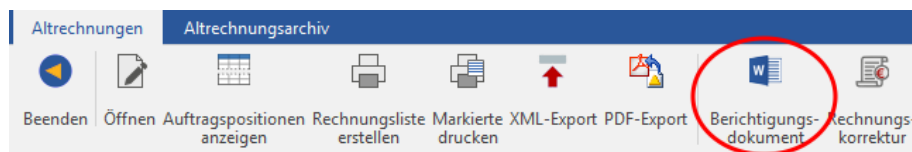
*Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn*

- a) sie nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 oder § 14a des Gesetzes enthält oder*
- b) Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.*

*Es müssen nur die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, übermittelt werden. Es gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt wie in § 14 des Gesetzes.*

**In Österreich gilt hierzu § 11 UstG 1994 Ausstellung für Rechnungen**

In unserer aktuellen Programmversion (ab **raum level11**) können Sie über Altrechnungen das Berichtigungsdokument erstellen.



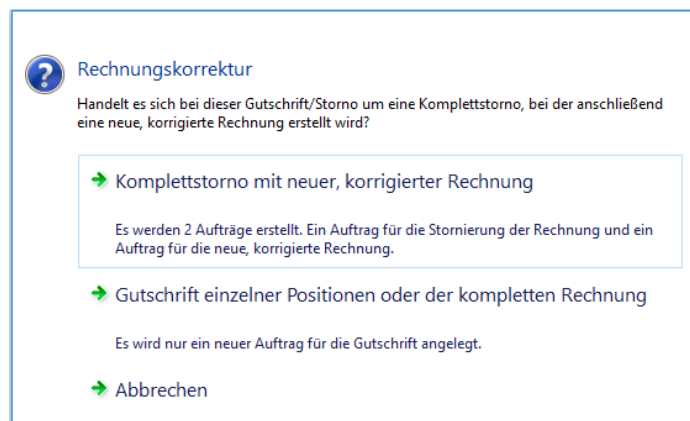
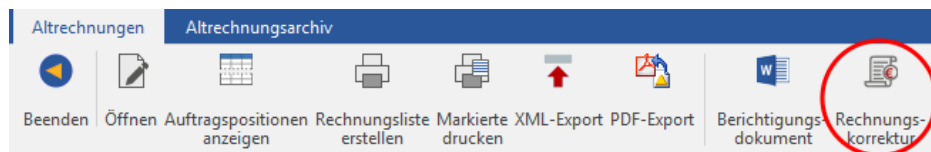
Es öffnet sich ein Worddokument mit der Kundenanschrift und den entsprechenden Bezugsangaben zur Rechnung, in der Sie anschließend die fehlenden oder unzutreffenden Angaben entsprechend richtigstellend formulieren.

## Variante 2: Rechnung stornieren und anschließend eine korrigierte neue Rechnung ausstellen.

Diese Variante müssen Sie beispielsweise dann zwingend anwenden, wenn sich der Rechnungsbetrag ändert und die Rechnung bereits verbucht wurde.

Denn ändert sich der Rechnungsbetrag – beispielsweise, weil die Rechnung ursprünglich mit ausgewiesener Mehrwertsteuer ausgestellt wurde, nun aber ohne Mehrwertsteuer ausgestellt werden soll, so müssen Sie allein schon aufgrund der Buchhaltung und den an das Finanzamt übermittelten Umsatzdaten die Rechnung stornieren und anschließend eine berichtigte neue Rechnung ausstellen.

In unseren aktuellen Programmversionen können Sie bequem eine Rechnung stornieren und anschließend auf Basis der fehlerhaften Rechnung eine entsprechend neue, korrigierte Rechnung erstellen.



In der neuen Rechnung sollten Sie nochmals im Vorspann auf die Korrektur hinweisen und als Referenz die Rechnungsnummer und das Datum der ursprünglichen Rechnung angeben. Beispielsweise in Form von: „Ersetzt Rechnung Nr. 250025/1234 vom 10.01.2025“.

Unsere aktuellen Programmversion fügen diesen Hinweis automatisch ein.

In der Finanzbuchhaltung wird die 'falsche' Rechnung, die Stornorechnung und die neue korrigierte Rechnung erfasst.

So ist die Rechnungskorrektur für alle Seiten immer entsprechend nachvollziehbar und nachprüfbar.